

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-783/3/87

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf einer Tierseuchen-
gesetznovelle 1987

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

KÄRNTNER GESETZENTWURF		WIEN
Zl.	SP-GE/9/87	
Datum:	6. NOV. 1987	
Verf.	10. NOV. 1987	<i>Krenn / Hauer</i>

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert wird, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1987 11 03
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Braudhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-783/3/87

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf einer Tierseuchengesetz-
novelle 1987

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bezug:****An das****Bundeskanzleramt -
Sektion VII****Radetzkystr. 2
1031 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 21. August 1987, GZ.
70.970/18-VII/10/87, übermittelten Entwurf einer Tier-
seuchengesetznovelle 1987, nimmt das Amt der Kärntner
Landesregierung Stellung wie folgt:

I.

Die vorgelegte Novelle zum Tierseuchengesetz, zu
der unter Pkt. II im einzelnen noch detailliert Stellung
bezogen wird, darf seitens des Landes Kärnten zum Anlaß
genommen werden, neuerlich das dringende Interesse an
einer Änderung der tierseuchengesetzlichen Regelungen
in folgenden Punkten zu deponieren:

1. Die im Range eines Bundesgesetzes weiterhin in Geltung
stehende Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land-
und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte
für Volksernährung vom 19. April 1919, StGB1.Nr. 241,
betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer

- 2 -

Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung) bereitet bei ihrer Anwendung in Kärnten insoweit Probleme, als als Tierkörperverwertungsanstalten nur solche Anstalten anerkannt werden, in welchen die unschädliche Verwertung von Tierkörpern, deren Teilen und sonstigen Gegenständen animalischer Herkunft gewährleistet ist. Nachdem in Kärnten eine diesen Ansprüchen entsprechende Tierkörperverwertungsanstalt nicht besteht und aus Kostengründen auch nicht hingerrichtet werden soll, fehlt damit in Kärnten die daran anknüpfende Möglichkeit, eine Ablieferungspflicht für bestimmte Gegenstände an eine solche Anstalt zu normieren.

In Kärnten übernimmt im Lande die Rolle einer Tierkörperverwertungsanstalt eine Tierkörpersammelstelle, von der aus der Weitertransport in eine geeignete Anlage außerhalb des Landes erfolgt und gewährleistet ist. Es darf daher dringend ersucht werden, im § 3 der Vollzugsanweisung die Anordnungsmöglichkeit auf solche Einrichtungen zu erweitern, in denen Tierkörper zum Zwecke des Weitertransportes in Tierkörperverwertungsanstalten, welche in anderen Bundesländern liegen, gesammelt werden.

2. Eine weitere Schwierigkeit bei der Anwendung der tierseuchengesetzlichen Regelungen ergibt sich aus der mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, BGBl.Nr. 660, vorgenommenen Ergänzung der Vollzugsanweisung, mit der dem Landeshauptmann die Möglichkeit eröffnet wurde, ein Entgelt für die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung abzuliefernder Gegenstände festzulegen. Die Entgeltleistung wurde hiebei im § 6 Abs. 4 auf Besitzer von Gegenständen eingeschränkt, die dem Ablieferungszwang

- 3 -

unterliegen. Das hat zur Folge, daß eine Gebühr nur bei konkreten Kadaveranfall eingehoben werden könnte, sodaß die für die Vorbereitung einer solchen Entsorgung erforderlichen Kosten nicht kontinuierlich abgedeckt werden und andererseits im Falle des Entstehens ablieferungspflichtiger Gegenstände (Kadaver) für die Ablieferung exorbitant hohe Gebühren zu leisten wären, womit der Verheimlichung solcher Fälle eher Vorschub geleistet wird und damit die lückenlose, unschädliche Beseitigung derartiger Kadaver in Frage stellt.

Sinnvoll erschiene in Form einer Risikostreuung einen generell verpflichtenden Beitrag für alle Tierhalter, aus deren Tierbestand ablieferungspflichtige Gegenstände anfallen können bzw. der Gemeinden auf Grund des Viehbestandes in der Gemeinde mit Umlagemöglichkeiten auf die einzelnen Tierbesitzer und die kostenlose Entsorgung ablieferungspflichtiger Gegenstände für den Fall, daß diese anfallen.

Durch die Festlegung in Artikel II des BGBl.Nr. 66o/1977, daß einzelne gesetzlich nicht gedeckte Tierkörperverwertungsverordnungen der Länder als im Range eines Bundesgesetzes weiter in Geltung stehend festgelegt werden, ist die Problematik derzeit noch nur für einen Teil der Bundesländer nicht akut, dies dürfte sich aber mit der Notwendigkeit einer Tarifierfassung auch in diesen Ländern in Kürze ändern.

II.

Zu den vorgelegten Änderungsvorschlägen im Rahmen der Tierseuchengesetznovelle 1987, wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

- 4 -

Zu § 5 Abs. 1:

Die bisher für den Fall des Auftretens einer Tierseuche außerhalb des Landes bestehende Regelung, daß der zuständige Bundesminister die Ein- und Durchfuhr aller aus diesem Gebiet stammenden oder aus diesem Gebiet geführten Tiere, tierischen Rohstoffe und andere Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verbieten oder beschränken kann, hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Die nunmehr vorgeschlagene Textierung erscheint eher zu weitreichend und dürfte bei konsequenter Handhabung zu weitreichenden Problemen im grenzüberschreitenden Güterverkehr aber auch im Reiseverkehr führen.

Zu § 10 a:

Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht der in Kärnten seit langem geübten Praxis, nach der alle Rinder in regelmäßigen Abständen auf Rindertuberkulose, Abortus-Bang und Rinderleukose untersucht werden und auch jene Tiere, die das untersuchungspflichtige Alter noch nicht erreicht haben, mit den amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet und evident gehalten werden.

Mit der im Abs. 3 vorgesehenen Regelung, daß die aufgelegten Ohrmarken gegen Ersatz der Kosten an die Tierbesitzer abzugeben sind, erscheint die erforderliche Evidenthaltung nicht eindeutig gesichert. Vor allem wäre in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß für das Anbringen der Ohrmarken teure Ohrmarkenzangen notwendig sind, was dazu führen könnte, daß viele Tierbesitzer diese Ohrmarken ohne Verwendung einer geeigneten Ohrmarkenzange nur notdürftig anbringen.

Zu § 12:

Der im Abs. 2 verwendete Begriff "landwirtschaftliche Nutz-

- 5 -

tiere" dürfte bei der Vollziehung Schwierigkeiten nach sich ziehen. Der Begriff sollte besser "landwirtschaftlich genutzte Tiere" lauten. Weiters wäre der Begriff "Sportpferde" durch den Begriff "Pferde" zu ersetzen, da Pferde oft weder als landwirtschaftlich genutzte Tiere noch als Sportpferde gehalten werden. Auch wäre die Anzeigepflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde an eine Frist zu binden, damit die Möglichkeit besteht, eine Impfung zu untersagen, wenn dagegen seuchenhygienische Bedenken bestehen.

Zu § 15 a:

In diesem Zusammenhang ist auf die für Kärnten derzeit in Geltung stehende Tierkörperverwertungsverordnung, LGB1.Nr. 90/1986, zu verweisen, die für die im Lande anfallenden tierischen Abfälle verpflichtend die Abführung an die Tierkörperentsorgungsges.m.b.H. vorsieht. als Schlachtabfälle gelten zum menschlichen Genuß nicht verwertbare Abfälle im Schlachtbetrieb, soweit sie nicht direkt anderweitig für Industriezwecke oder als Dünger Verwendung finden. Auf Grund dieser Rechtslage dürfen in Kärnten bereits derzeit Schlachtabfälle nicht für die Verfütterung herangezogen werden.

Zu § 17 Abs. 3:

Es ist fraglich, ob durch den Wegfall der entsprechenden Krankheitsbelehrungen sowie der Impfverpflichtungen die Einschränkung der Seuchenausbreitung und Seuchenprophylaxe erreicht werden könnte. So könnte z.B. beim Rauschbrand, wenn auch die ungeimpften gefallen Tiere entschädigt werden, eine Motivation für die zweckmäßige, vorbeugende Impfung wegen den damit verbundenen Kosten entfallen. Es

- 6 -

wäre daher auf diese Weise wieder eine Zunahme der Erkrankungen zu befürchten.

III.

Zusätzlich zu den vorgebrachten Änderungen darf im Zusammenhang mit § 48 Abs. 1 Ziffer 1 lit. c auf das Problem hingewiesen werden, daß durch den Bund Entschädigungen nur dann zu leisten sind, wenn "nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalles" solche Tiere verendet sind. Der Terminus "Feststellung des Seuchenfalles" bereitet mitunter für den erhebenden Tierarzt erhebliche Schwierigkeiten, da sehr häufig zwar der Verdacht einer Tierseuche erhoben werden kann, nicht aber deren Feststellung. Dies trifft besonders bei der Wutkrankheit zu, wo zwar der erhebende Tierarzt klinisch den Verdacht äußern kann, die eindeutige Seuchenfeststellung jedoch erst durch hochspezialisierte Labormethoden möglich ist. Der Tierhalter darf aber im Falle des Seuchenverdacht nicht mehr nach wirtschaftlichen Überlegungen vorgehen. Er erleidet dann durch die Feststellung lediglich des Seuchenverdacht einen erheblichen Schaden, wenn die spätere Laboruntersuchung diesen Verdacht nicht bestätigt. Es darf daher vorgeschlagen werden, eine Entschädigung bei bestimmten Tierseuchen auch dann zu gewähren, wenn auf Grund des klinischen Verlaufes der Seuchenverdacht ausgesprochen werden kann.

Ferner wäre zu überlegen, ob im Sinne einer bürgernahen Verwaltung die Feststellung des Verkehrswertes gemäß § 51 durch eine Schätzungskommission in allen Fällen erforderlich erscheint. Sehr häufig kann durch den erhebenden Tierarzt eine Seuche festzustellen sein, ohne daß vorher

- 7 -

die übrigen Mitglieder der Schätzungskommission verständigt bzw. beigezogen werden konnten. Dies trifft besonders bei Interventionen in schwer erreichbaren Gebirgsregionen zu. Auch die im Abs. 2 vorgesehene Schätzung nach vollzogener Tötung entspricht häufig nicht den Bestrebungen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung, wenn der Tierkörper nur zwecks Durchführung einer gesetzmäßigen Schätzung über Stunden oder Tage aufbewahrt werden muß, anstatt ihn sofort seuchensicher zu verbringen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1987 11 03

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braudhuber